

Mehr Netto vom Brutto

Steuerfreie Zuwendungen
an Arbeitnehmer



Entfernungspauschale

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € bis 20 km und ab dem 21. km 0,35 € je Entfernungskilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erstatten und mit 15% pauschal lohnversteuern, soweit diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird.

Steuerfreies Jobticket

Fahrtkostenzuschüsse für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege zwischen Arbeitsstätte und Wohnung sind seit 01.01.2019 steuerfrei.

Telefonkosten

Die private Nutzung von Telekommunikationsgeräten (Telefon, Handy, Fax-Geräte) ist steuerfrei. Steuerfrei ist auch die Überlassung eines Mobiltelefons zur ständigen privaten Nutzung. Wichtig ist, dass es sich um einen betrieblichen Telefonanschluss handelt, der auf den Namen des Arbeitgebers lautet.

PC und Internetgebühren

Überlassung von PCs und Tablets an Arbeitnehmer

Wird dem Arbeitnehmer ein PC oder Tablet überlassen, besteht Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit auch dann, wenn der Arbeitnehmer das Gerät in seiner Privatwohnung nutzt. Wichtig ist auch hier, dass das Gerät im Eigentum des Arbeitgebers bleibt. Gehen die Geräte in das Eigentum des Arbeitnehmers über, liegt in Höhe des ortsüblichen Preises (Verkehrswert) steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Der Wert ist mit 25% pauschal lohnzuversteuern und ist dadurch sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Kosten und Gebühren für einen Internetanschluss steuerfrei erstatten, muss allerdings 25% Pauschalsteuer darauf entrichten.

Waren- und Geschenkgutscheine

Die Ausgabe von Warengutscheinen ist an bestimmte Anforderungen geknüpft: Es können zweckgebundene Gutscheine mit Euro-Beträgen an Mitarbeiter ausgegeben werden, die jedoch ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen. Die monatliche Freigrenze für steuer- und sozialversicherungsfreie Sachbezüge (z. B. Benzinalgutscheine) beträgt 50 €. (ab 1. Januar 2022)

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- » Der Arbeitgeber muss Aufzeichnungen führen, welche Gutscheine an welchem Tag an die Mitarbeiter ausgehändigt werden.
- » Für Warengutscheine darf nicht auf Bruttolohn verzichtet werden.
- » Der Gutschein berechtigt ausschließlich zum Bezug von Waren/Dienstleistungen aus der eigenen Produktpalette des Emittenten, oder
- » Der Gutschein berechtigt ausschließlich zum Bezug von Waren/Dienstleistungen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland, z. B. städtische oder regionale Einkaufsverbände, oder
- » Der Gutschein ist eine Kundenkarte für eine bestimmte Ladenkette mit einem einheitlichen Markenauftritt.

Begünstigt sind z. B.

- » Tankgutscheine oder -karten eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren/Dienstleistungen in seiner Tankstelle,
- » von einer bestimmten Tankstellenkette (einem bestimmten Aussteller) ausgegebene Tankgutscheine oder -karten zum Bezug von Waren/Dienstleistungen in den einzelnen Tankstellen mit einheitlichem Marktauftritt,
- » ein vom Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein (z. B. Tankgutschein, Berechtigung zum Tanken), wenn die Akzeptanzstellen (Tankstelle oder -kette) aufgrund des Rahmenvertrag unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen.

Gelegenheitsgeschenke aus besonderem persönlichen Anlass (z. B. Geburtstag, Heirat etc.) sind steuer- und beitragsfrei, wenn der Wert 60 € pro Anlass nicht übersteigt.

Garagenmiete

Hat der Arbeitnehmer eine Garage zum Abstellen des Firmenwagens angemietet, kann der Arbeitgeber die anfallende Miete steuerfrei ersetzen, wenn das Einstellen des Firmenwagens in der Garage ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers erfolgt.

Kindergartenzuschüsse

Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Begünstigt sind nur Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern; das sind grundsätzlich Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Steuerfreie Sonntags-, Feiertags und Nachtzuschläge

Bitte denken Sie daran, wenn Ihre Mitarbeiter Nachtarbeit ab 20 Uhr bis 6 Uhr durchführen oder an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen arbeiten, dass hier steuerfreie Zuschläge von 25% bis 150% des Grundlohnes gezahlt werden können.

Aushilfslohn

Bitte beachten Sie, dass auch bei Aushilfslöhnen steuerfreie Zuwendungen bezahlt werden können, wie z. B. steuerfreier Kindergartenzuschuss, Waren- und Geschenkgutschein bis 50 €, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Erholungsbeihilfen.

Essensgutscheine / Restaurantschecks

Der Arbeitgeber kann an den Mitarbeiter monatlich Essensgutscheine bzw. Restaurantschecks aushändigen (zusätzlich zu Benzingutscheinen).

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- » Es werden tatsächlich Mahlzeiten oder Gutscheine für Mahlzeiten abgegeben. Lebensmittel sind nur dann als Mahlzeiten anzuerkennen, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind.
- » Für jede Mahlzeit wird lediglich eine Essensmarke täglich in Zahlung genommen.

Der maximale Arbeitgeberzuschuss beträgt (ab 2022) hierbei netto pro Monat 100,05 € (15 x 6,67 €). 3,10 € pro Tag sind lohnsteuerfrei, für den übersteigenden Betrag von 3,57 € wird Lohnsteuer fällig.

Betriebsveranstaltungen

Für Betriebsveranstaltungen besteht ein Freibetrag in Höhe von 2 x 110 € pro Jahr. Allgemeine Kosten der Betriebsveranstaltung werden grundsätzlich einbezogen. Vom überstei-

genden Betrag werden 25% Lohnsteuer fällig. Teilnehmende Angehörige sind bei der Prüfung des Freibetrages mit einzu-beziehen.

Erholungsbeihilfen

Der Arbeitgeber kann an den Arbeitnehmer eine Erholungsbeihilfe steuer- und abgabenfrei ausbezahlen. Die Erholungsbeihilfe wird pauschal mit 25% Lohnsteuer zzgl. SolZ und KiSt besteuert. Die Höchstgrenze pro Kalenderjahr von 156 € für den Arbeitnehmer, 104 € für den Ehegatten und 52 € je Kind darf nicht überschritten werden. Die Beträge können nur einmal im Jahr zusätzlich gewährt werden.

Betriebliche Gesundheitsförderung

Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung werden bis zu einem Betrag von 500 € pro Jahr steuerfrei gestellt, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Hier handelt es sich um folgende Handlungsbereiche:

- » Arbeitsbedingte körperliche Belastungen
- » Psychosoziale Belastung, Stress
- » Suchtmittelkonsum

Wichtig:

Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist nicht steuerbefreit.

Reisekosten

Es ist möglich, die Verpflegungsmehraufwendungen für Dienstreisen zu verdoppeln, die Mitarbeitern bezahlt werden und diesen doppelt ausgezahlten Betrag mit einer pauschalen Lohnsteuer von 25%, die der Arbeitgeber übernimmt, zu versteuern.

Sonderzahlung

Gemäß § 37b können bis 10.000 € als Sachbezug steuerfrei zusätzlich zum Arbeitslohn an Mitarbeiter bezahlt werden. Der Arbeitgeber bezahlt eine pauschale Steuer von 30%; der Betrag ist sozialversicherungspflichtig.

Fragen?
Kontaktieren Sie uns gerne.

PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-wulf.de

PKF WULF BURR KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Weissach | info@pkf-burr.de

PKF WULF EGERMANN oHG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | info@pkf-egermann.de

PKF WULF ENGELHARDT KG

Steuerberatungsgesellschaft
Augsburg | info@pkf-engelhardt.de

PKF WULF NIGGEMANN WANDEL KG

Steuerberatungsgesellschaft
Rottweil | info@pkf-niggemann.de

PKF WULF RAGER KG

Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | Kirchheim | info@pkf-rager.de

PKF WULF SCHÄDLER BEY GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Singen | info@pkf-schaedler.de

PKF WULF WÖBNER WEIS GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Freudenstadt | Bondorf | zentrale@pkf-woessner-weis.de

pkf-wulf-gruppe.de

Die Inhalte dieser Information können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Inhalte dieser Information dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Publikationen rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf-gruppe.de einsehbar.